

# **Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung des Marktes Marktleugast**

(In der Fassung der 2.Änderungssatzung in Kraft seit 13.02.2006)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl S. 677), erlässt der Markt Marktleugast (nachfolgend stets Gemeinde genannt) folgende

## **Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Marktleugast und Hohenberg,
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in den Ortsteilen Marktleugast und Hohenberg,
- c) das erforderliche- Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **§ 2**

#### **Verwaltung**

Die Bestattungseinrichtungen werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

## **II. Der Friedhof**

### **§ 3**

#### **Bestattungsrecht**

(1) Auf den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

- a) die beim Eintritt des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden, gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen bedarf die Bestattung anderer Personen der Erlaubnis durch die Gemeinde.

## **III. Die Grabstätten**

### **§ 4**

#### **Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

## **§ 5 Arten der Grabstätten**

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Kindergräber (bis 5 Jahre)
- b) Einzelgräber (ab 5 Jahre)
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

(3) Kinder-, Einzel- und Urnengräber bestehen grundsätzlich aus einer, Familien- Gräber aus zwei Grabstellen. Je Grabstelle darf nur eine eingesargte Leiche, je Urnengrab bis zu zwei Urnen, beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

(4) Familiengräber können mit Genehmigung der Gemeinde (§ 12) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Säрге müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

## **§ 6 Rechte an Grabstätten**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Eine Beisetzung aufgrund Ausübung eines Nutzungsrechtes darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Dauer der Nutzungsberechtigung nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.

## **§ 7 Erwerb und Dauer des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf Antrag begründet. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

(2) Das Benutzungsrecht wird jeweils für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

## **§ 8 Übertragung des Nutzungsrechtes**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV -) genannten Angehörigen übertragen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Verfügung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt das Nutzungsrecht der Älteste.

(3) Im Falle des Übergangs des Nutzungsrechtes erfolgt eine Umschreibung der Graburkunde. Der Übergang ist nach Kenntnis anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

## **§ 10**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **§ 11**

### **Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr  
bei Einzelgräbern: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m  
bei Familiengräbern: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m  
bei Urnengräbern: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

(2) Die Tiefe der Gräber soll von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges

von Erwachsenen wenigstens	1,80 m
für die von Kindern unter 12 Jahren wenigstens	1,30 m
für die von Kindern unter 7 Jahren wenigstens	1,10 m
für die von Urnen wenigstens	0,50 m

betragen.

(3) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 0,40 m.

## **IV. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Errichtung von Grabmälern**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf, unbeschadet anderer notwendiger gesetzlicher Gestattungen, der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist dabei berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

- a) ein Entwurf oder bei Grabdenkmälern ein Entwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
- b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
- c) eine Angabe über die Schriftverteilung
- d) ein Kostenvoranschlag.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Anlagen nach Absatz 1 den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(3) Werden Anlagen nach Abs. 1 im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.

(4) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und -Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen; der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

### **§ 13**

#### **Größe der Grabmäler**

Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                         |              |               |
|-------------------------|--------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern    | Höhe 0,80 m, | Breite 0,50 m |
| b) bei Einzelgräbern:   | Höhe 1,30 m, | Breite 0,80 m |
| c) bei Familiengräbern: | Höhe 1,30 m, | Breite 1,50 m |
| d) bei Urnengräbern     | Höhe 0,80 m, | Breite 0,50 m |

Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- |                        |        |
|------------------------|--------|
| a) Bei Kindergräbern   | 0,60 m |
| b) bei Einzelgräbern   | 1,00 m |
| c) bei Familiengräbern | 2,00 m |
| d) bei Urnengräbern    | 0,60 m |

## **§ 14**

### **Gestaltung der Grabmäler**

Jedes Grabdenkmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

Das Grabmal ist so zu gestalten, das es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet

Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 15**

### **Standicherheit**

Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein; sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und zu befestigen. Der Grabbenutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Er ist verantwortlich für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Grabnutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 16**

### **Pflege der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten in einem würdigen Zustand zu halten.

(2) Das Anpflanzen von Baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(3). Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(4). Übernimmt niemand die Pflege und Instandhaltung einer Grabstätte oder befindet sie sich in einem unwürdigen Zustand, so findet § 31 dieser Satzung Anwendung.

## **§ 17**

### **Maßnahmen der Gemeinde**

(1) Die Friedhofsverwaltung kann hinsichtlich der Grabmäler, Grabeinfassungen, Urnen oder sonstige bauliche Anlagen, die

a) im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden oder

- b) für die Ruhefrist oder das Benutzungsrecht abgelaufen ist und die nicht entfernt worden sind nach 6 Monaten vom Tage der Ersatzvornahme bzw. vom Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes an die zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Nutzung notwendigen Maßnahmen ergreifen.
- (2) Wird von der Gemeinde über ein Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **V. Das Leichenhaus**

### **§ 18**

#### **Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Ist im Leichenhaus ein Kühlsarg vorhanden, erfolgt die Aufbahrung im Kühlsarg; bei mehreren Leichen wechselweise. Die Aufbahrung im Kühlsarg erfolgt stets im offenen Sarg.
- (4) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (5) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
- (6) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (8) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

### **§ 19**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 ist auch erfüllt, wenn die Leiche in ein Leichenhaus eines kirchlichen Trägers verbracht wird. Soweit ein Bestattungsunternehmen über ein eigenes Leichenhaus verfügt, kann die Aufbewahrung der Verstorbenen oder der Aschenreste auf Wunsch der Angehörigen auch dort erfolgen.
- (4) Ausnahmen werden gestattet, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

## **VI. Leichentransportmittel**

### **§ 20**

#### **Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

## **VII. Bestattungsvorschriften**

### **§ 21**

#### **Allgemeines**

(1) Die Bestattung darf nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt werden.

(2) Unter Bestattung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.

### **§ 22**

#### **Anzeigepflicht**

(1) Vorzunehmende Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweils zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 23**

#### **Ruhezeiten**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre. Dies gilt auch für Aschenreste.

### **§24**

#### **Umbettung**

Für die Umbettung von Leichen und Aschenresten gilt § 9 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (2. Bestattungsverordnung - 2. BestV-).

## **VIII. Friedhofs - und Bestattungspersonal**

### **§ 25**

#### **Leichenperson**

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau. Weiter obliegen der Leichenperson die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei Überführungen und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.

### **§ 26**

#### **Friedhofswärter**

Die unmittelbare Wahrnehmung mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

## **IX.**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 27**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 28**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen; Krankenfahrrädern und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge)

b) Tiere mitzubringen

c) Waren und gewerbliche Dienste oder sonstige Leistungen anzubieten

d) Druckschriften zu verteilen

e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten

f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen

g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen

h) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten

## **§ 29**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Nutzungsrechte**

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit deren Ablauf.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung begründet werden.

### **§ 31**

#### **Ersatzvornahme**

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder eines Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern können Zuwiderhandlungen gegen die folgenden Regelungen der Satzung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, wenn 1. die Friedhöfe trotz eines Verbotes der Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass entgegen der Bestimmung des § 27 Abs. 2 betreten werden,

2. das Verhalten auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entspricht (§ 28 Abs. 1),

3. die in § 28 Abs. 2 genannten Verbote missachtet werden,
4. Arbeiten in den Friedhöfen entgegen § 29 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden und die Arbeitsplätze nicht in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden,
5. der Verpflichtung zur Benutzung des Leichenhauses nicht gefolgt wird (§ 19),
6. entgegen den Bestimmungen nach § 22 eine Bestattung der Gemeinde nicht angezeigt wird,
7. die Ruhe der Toten unberechtigterweise gestört wird (§ 24).
8. die Verpflichtungen bei der Gestaltung von Grabstätten gemäß den §§ 12-17 nicht beachtet werden.

### **§ 33**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, den 29. Juli 1986  
Markt Marktleugast

Huhs  
Erster Bürgermeister